

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadteingang Stuttgarter Straße“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 19.10.2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Stadteingang Stuttgarter Straße“ wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Stadt Künzelsau die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

#### **Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadteingang Stuttgarter Straße“**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 19.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadteingang Stuttgarter Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Von der Veränderungssperre betroffen ist der gesamte künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadteingang Stuttgarter Straße“, wie er sich aus dem Abgrenzungsplan vom 24.09.2021 des Büros ORplan aus Stuttgart ergibt. Dieser Abgrenzungsplan ist eine Anlage zur Veränderungssperre und damit Teil der Satzung.

#### **§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

## **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

### **Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei dem Stadtbauamt der Stadt Künzelsau, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

### **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO ist nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder der Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Künzelsau, 17. November 2021

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 25. November 2021